



Geschäftsordnung

Teil A Geschäftsordnung zu Verbandstagen

Einberufung, Einladung, Stimmrecht, Anträge

§ 1

Die Einberufung des Verbandstages, Einladung, Stimmrecht und Anträge an den Verbandstag sind in der Satzung des KVFC geregelt. Der schriftlichen Einladung sind die Tagesordnung und Beschluss-/Beratungsmaterialien beizufügen.

Delegiertenmeldung

§ 2

Die Abteilungen Fußball der Vereine melden ihre Delegierten namentlich und mit persönlicher Anschrift vier Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich an den Vorsitzenden des KVFC.

Delegiertenkarte

§ 3

Die Teilnehmer haben sich mittels ausgefüllter Delegiertenkarte bei der Einlasskontrolle auszuweisen. Eine Eintragung in die Anwesenheitsliste ist erforderlich.

Leitung des Verbandstages

§ 4

- (1) Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen von ihm zu bestimmenden Vertreter.
- (2) Dem Leiter des Verbandstages stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung anordnen.

- (3) Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, ist das durch den Leiter des Verbandstages zu rügen. Bei Erfordernis ist ein Ordnungsruf zu erteilen. Beachtet ein Teilnehmer trotzdem nicht die Regeln des Anstandes, so kann er vom Leiter des Verbandstages von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Analog gilt dies für Zuhörer.

Teilnahme der Öffentlichkeit

§ 5

Verbandstage des KVFC sind öffentlich. Der Leiter des Verbandstages kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

Reden

§ 6

- (1) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag kann sich an der Aussprache beteiligen.
- (2) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist eine Rednerliste aufzustellen, die von einem Beauftragten geführt wird. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
- (3) Der Leiter des Verbandstages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden. Redner, die nicht zur Sache sprechen oder sich vom Gegenstand der Aussprache in ihren Ausführungen entfernen, kann nach Abmahnung das Wort entzogen werden.
- (5) Antragstellern und Berichterstattern ist Gelegenheit zu einem Schlusswort in ihrer Angelegenheit zu geben.
- (6) Anträge auf Schluss der Aussprache sind zulässig und können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Nach vorheriger Bekanntgabe der noch vermerkten Redner ist **sofortige** Abstimmung und Mehrheitsbeschluss erforderlich. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist nur noch einem Redner für und einem Redner gegen die Sache das Wort zu erteilen.
- (7) Nach bereits getroffenen Entscheidungen zu Tagesordnungspunkten und Anträgen wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dies wird durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.
- (8) Zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Reihenfolge der Wortmeldungen stimmberechtigten Delegierten zu erteilen.

Anträge

§ 7

- (1) Die Antragstellung an den Verbandstag ist in der Satzung des KVFC geregelt.
- (2) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Jeder Antrag ist vor Abstimmung zu verlesen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es kann jedoch vom Leiter des Verbandstages eine namentliche oder geheime Abstimmung angeordnet werden. Diese hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens 40% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
- (4) Bei Entscheidungen mittels Stimmzettel hat der Vorgang unter Leitung eines mindestens dreiköpfigen Wahlprüfungsausschusses zu erfolgen.
- (5) Zur Aufnahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Wahlen

§ 8

- (1) Vor jeder Wahl ist ein Wahlprüfungsausschuss zu bilden, der sich aus mindestens drei Delegierten zusammensetzt. Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses.
- (2) Wahlen werden offen (mit Stimmkarte) oder geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt.
 - a) Eine offene Wahl kann stattfinden, wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht.
 - b) Geheim ist zu wählen, wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht oder
 - c) wenn dies von mehr als 40% der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beantragt wird.
- (3) Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt. Anfragen an die Kandidaten können gestellt werden.
- (4) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllen und dem Verbandstag die schriftliche Bereitschaft vorliegt, die Wahl anzunehmen.

- (5) Bei einer offenen Wahl gilt der Kandidat als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten erhält.
- (6) Bei einer geheimen Wahl gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Unter Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen eines vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen. Enthaltung und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Enthaltungen und leere Stimmzettel werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

- (9) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (10) Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.
Enthaltungen und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (11) Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit "Ja" oder dem Namen des Kandidaten oder mit "Nein" abgegeben werden, als gültige Stimmen.
- (12) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuss ist das Wahlergebnis bekannt zu geben.
- (13) Wahlen können bis zum vorletzten Punkt der Tagesordnung des Verbandstages angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder Geschäftsordnung (Teil A) nachgewiesen werden kann.

Berichterstattung an den Verbandstag

§ 9

Dem Ordentlichen Verbandstag können die Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer schriftlich vorgelegt und den Delegierten mit der Einladung zugestellt werden.

Außerordentlicher Verbandstag

§ 10

Für die Durchführung eines Außerordentlichen Verbandstages gilt der Teil A der Geschäftsordnung analog.

Teil B Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

Einberufung, Einladungen

§ 11

- (1) Der Vorstand und die Ausschüsse des KVFC bestimmen die Art und Weise der Einberufung ihrer Tagungen und Sitzungen selbst.
- (2) Einladungen zu Tagungen und Sitzungen sind schriftlich vorzunehmen und eine Woche vor dem Termin den Mitgliedern zuzustellen. In Ausnahmefällen können kurzfristig mündliche Einladungen ausgesprochen werden.
- (3) Anträge, die zu einer Beschlussfassung führen sollen, sollten schriftlich gestellt und nach Möglichkeit mit der Einladung zugestellt werden.

Leitung von Tagungen und Sitzungen

§ 12

- (1) Die Leitung von Tagungen und Sitzungen des Vorstandes und der übrigen Verbandsorgane erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit durch einen von ihm zu bestimmenden Vertreter.
- (2) Zur weiteren Verfahrensweise gelten die §§ 4 und 6 des Teiles A dieser Ordnung sinngemäß.

Eingaben und Beschwerden

§ 13

Eingaben und Beschwerden haben die Unterschrift des Einreichers zu tragen und dürfen nicht gegen Satzung und Ordnungen verstoßen. Der zuständige Instanzenweg ist dabei einzuhalten.

Teil C Protokolle, Schlussbestimmungen

§ 14

- (1) Über den Verbandstag, Tagungen und Beratungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung und Beschlüsse im Wortlaut zu ersehen sein.
- (2) Das Protokoll ist vom Leiter der Beratung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der folgenden Beratung des betreffenden Organes zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Protokolle und Anlagen sind über einen Zeitraum von mindestens zwei Wahlperioden aufzubewahren.